

Bau und Umwelt
Umweltschutz und Energie
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Glarus, 02. Dezember 2024
Unsere Ref.: 2024-262

Allgemeinverfügung

Einwanderungsverbot für Schiffe im Walensee und im Klöntalersee; Verhinderung der Ausbreitung der Quaggamuschel (*Dreissena rostriformis*)

Die Abteilung Umweltschutz und Energie

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt

- 1.1. Das Vorkommen von Quaggamuscheln in Schweizer Gewässern zeigt, dass bereits mehrere Schweizer Seen mit Quaggamuscheln befallen sind. Betroffen sind neben dem Bodensee und verschiedenen Westschweizer Seen seit neustem auch der Zürichsee. Aufgrund der Grösse der im Zürichsee gefundenen Muscheln ist davon auszugehen, dass diese sich bereits seit einiger Zeit dort befinden. Die Quaggamuschel rückt damit dem bisher nicht von der Quaggamuschel befallenen Walensee und dem Klöntalersee näher. Zurzeit gibt es keine bekannte Massnahme, mit der die Ausbreitung der invasiven Muschel in einem einmal befallenen Gewässer rückgängig gemacht werden kann.
- 1.2. Ursprünglich stammt die Quaggamuschel aus der Gegend des Schwarzen Meeres. Die Muscheln und deren Larven werden durch Schiffe, die von einem Gewässer in ein anderes verschoben werden, verschleppt. Die Verbreitung findet heute hauptsächlich durch menschliche Tätigkeiten statt. Es handelt sich bei der Quaggamuschel um eine aggressive invasive Art (Neozoen) welche die Biodiversität bedroht. Studien zeigen, dass sich die Muschel flächendeckend bis in Tiefen von über 200 Meter ausbreitet und dadurch den grössten Wandel der aquatischen Ökosysteme – seit der Überdüngung Mitte des 20. Jahrhunderts – verursacht. Durch die Fähigkeit dieser Muschel, sich das ganze Jahr fortzupflanzen, bildet sie innerhalb kurzer Zeit bis in grosse Tiefen ganze Muschelbänke, wodurch Lebensräume für andere Tiere verloren gehen. Die Muscheln filtern zudem grosse Mengen Nahrung aus dem Wasser, welche dann anderen Tieren fehlt. Ein Massenvorkommen der Quaggamuschel verändert das ganze Nahrungsnetz, was Auswirkungen auf die Fischfauna und die Fischerei hat. Überdies verursacht die Muschel – nicht abschliessend – erhebliche Schäden an Infrastrukturanlagen, gesellschaftliche Einbussen an Badestränden und Verluste im Tourismus.

2. Erwägungen

- 2.1 Angesichts der bei einer Einschleppung der Quaggamuschel in den Walensee und den Klöntalersee zu erwartenden Schäden an Ökosystem und Infrastruktur besteht dringender Handlungsbedarf. Nach heutigem Wissensstand besteht die wirkungsvollste Massnahme darin, die Weiterverbreitung der Art in noch nicht besiedelte Gewässer zu verhindern. Schiffe, die in verschiedenen Gewässern eingesetzt werden, gelten als wichtigster Verbreiter invasiver aquatischer Neobiota. Als Sofortmassnahme ist deshalb das Einwassern von Schiffen, die zuvor in anderen Gewässern unterwegs waren, zu untersagen. Im Jahr 2025 soll diese Sofortmassnahme durch eine Schiffsmelde- und Schiffsreinigungspflicht nach dem Vorbild des zentralschweizerischen Umsetzungskonzeptes vom 28. April 2023 abgelöst werden.
- 2.2 Rechtliche Grundlage des Einwasserungsverbots bildet einerseits das eidgenössische Natur- und Heimatschutzrecht. Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist gemäss Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) entgegenzuwirken. Der Walensee sowie der Klöntalersee haben einen grossen biologischen und landschaftlichen Wert, weshalb mehrere Uferabschnitte besonderen Schutz geniessen. Am Walensee ist das Linth-Delta im Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung geführt. Am Klöntalersee ist das Hinter Klöntal im Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung geführt und das Nordostufer des Klöntalersees im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgeführt. An beiden Seen kommen mehrere wertvolle und empfindliche Ufer- und Flachwasserbereiche hinzu, die aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation und ihren unterschlupfreichen Bachbetten zu erhalten sind. An beiden Seen sind diese wertvollen Lebensräume durch die drohende Einschleppung der Quaggamuschel akut gefährdet. Besteht die Gefahr, dass gebietsfremde Arten in ein Biotop eindringen und die einheimischen oder standortspezifischen Tier- und Pflanzenarten gefährden, haben die Kantone gemäss Artikel 18a Absatz 2 und Artikel 18b Absatz 1 NHG grundsätzlich die geeigneten Schutzmassnahmen anzuordnen.
- 2.3 Andererseits verlangt Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911), dass die Kantone beim Auftreten von Organismen, die Menschen, Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen könnten, die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung ihres Auftretens anordnen. Das Auftreten der Quaggamuschel schädigt Tiere und Umwelt bzw. beeinträchtigt die biologische Vielfalt derart, dass sofortige Massnahmen notwendig sind, um eine Einschleppung in den Walensee und den Klöntalersee zu verhindern.
- 2.4 Nach Artikel 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Mai 1989 (Kantonales Umweltschutzgesetz, EG USG; GS VIII B/1/3) ist der Vollzug des Bundesgesetzes und seiner Verordnungen Sache des Kantons. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Meldung und Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen vom 14. Juni 2022 (Neobiotaverordnung, NBV; GS VIII B/1/4/2) ist die Abteilung Umweltschutz und Energie für den Vollzug der Gesetzgebung über invasive Gebietsfremde Organismen zuständig.
- 2.5 Der Kanton St. Gallen hat mit Allgemeinverfügung vom 17. Oktober 2024 das Einwassern von Schiffen in den Walensee auf seinem Kantonsgebiet bis zum 31. Mai 2025 verboten. Der Kanton Glarus steht im Austausch mit den Kantonen St. Gallen und Zürich und die Arbeiten zur Einführung einer Schiffsmelde- und Schiffsreinigungspflicht sind im Gange.

- 2.6 Von Oktober bis Ende Februar sind auf dem Linthkanal keine Motorschiffahrten erlaubt (vgl. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Linthkanal vom 20. November 2003 [GS VII D/41/4]). Die Linthkommission spricht sich mit den Kantonen Schwyz, St. Gallen und Glarus ab, welche Massnahmen ab dem 1. März getroffen werden.
- 2.7 Beschwerden kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu (Art. 93 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; GS III G/1]). Die aufschiebende Wirkung kann aus wichtigen Gründen entzogen werden (Art. 93 Abs. 2 VRG). Ist die Einschleppung der Quagamuschel in den Walensee oder den Klöntalersee einmal erfolgt, lässt sie sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr rückgängig machen. Mit dem kürzlich erfolgten Nachweis im Zürichsee ist die Muschel den beiden Seen näher gerückt. Die Anordnung eines Einwassungsverbots in den Walensee und in den Klöntalersee erträgt daher keinen weiteren Aufschub. Allfälligen Rechtsmitteln gegen die vorliegende Verfügung ist daher die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

und verfügt sodann:

1. Das Einwassern von immatrikulierten oder immatrikulierungspflichtigen Schiffen in den Walensee ist mit sofortiger Wirkung verboten. Ausgenommen sind Schiffe, die während den letzten drei Jahren in keinem anderen Gewässer als dem Walensee eingewässert waren.
2. Das Einwassern von immatrikulierten oder immatrikulierungspflichtigen Schiffen in den Klöntalersee ist mit sofortiger Wirkung verboten. Ausgenommen sind Schiffe, die während den letzten drei Jahren in keinem anderen Gewässer als dem Klöntalersee eingewässert waren.
3. Nicht immatrikulierungspflichtige Wasserfahrzeuge, namentlich Rennruderboote, Padelboote, Segelbretter und Strandboote nach Artikel 2 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1) sind vor dem Einwassern gründlich zu reinigen.
4. Vorbehalten bleiben Einwassern von Schiffen im öffentlichen Interesse, namentlich für Such- und Bergungsaktionen.
5. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung wird mit Busse bestraft. Die Verzeigung wegen Verletzung weiterer Straftatbestände bleibt vorbehalten.
6. Die vorliegende Verfügung gilt längstens bis 31. Mai 2025.
7. Beschwerden gegen die vorliegende Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Schriftliche Mitteilung an:
 - Bundesamt für Umwelt, Postfach, 3003 Bern
 - Schifffahrtsämter der Kantone GL und SG
 - Kantonale Seepolizei der Kantone GL und SG
 - Seerettungsdienst Walensee und Klöntalersee
 - Gemeinde Glarus und Gemeinde Glarus Nord
 - Bootsplatzbetreiberinnen und Bootsplatzbetreiber am Walensee und Klöntalersee
 - Kantonaler Fischereiverband Glarus, Sportfischerverein Walensee und Fischer + Freunde des Klöntals
 - Fischereiverwaltungen der Kantone GL, SG und ZH

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den vorliegenden Entscheid kann **innert 30 Tagen**, gerechnet ab dessen Zustellung, beim Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Einer allfälligen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Für die Abteilung



Petra Vögeli
Abteilungsleiterin

Ins Amtsblatt.